

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl**

vom 23.11.2010 / 23.09.2019  
veröffentlicht am 31.01.2011/ 31.10.2019

Auf der Grundlage der §§ 69 bis 71 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) – zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I D. 1696), des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 1) und der §§ 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Organisation**

- (1) Die Stadt Suhl errichtet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII ein Jugendamt.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe insbesondere mit:
  - (a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
  - (b) Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe und zur engen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule,
  - (c) der Jugendhilfeplanung,
  - (d) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe / Bildung, bei Entscheidungen mit Auswirkungen auf Jugendhilfe und Bildung und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht Anträge an den Stadtrat zu stellen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Vom Stadtrat werden 6 stimmberechtigte Mitglieder aus seiner Mitte und weitere 4 stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Wird ein abgestimmter Vorschlag eingereicht, ist der Stadtrat an diesen gebunden. Für die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich der Stadt Suhl haben.
- (2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss die in § 5 Abs. 1, 2, 2a ThürKJHAG benannten Personen an.
- (3) Als weitere Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. ein Elternvertreter der staatlichen Schulen der Stadt,
  2. ein Vertreter des Kinder und Jugendbeirates (soweit besetzt),
  3. ein Vertreter des Stadtjugendrings e. V., soweit die Vertretung dieser Dachorganisation nicht bereits durch die Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes gewährleistet ist,
  4. ein Vertreter des Jugendforums.
- (4) Für jedes Mitglied ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

### **§ 4**

#### **Vorsitz**

Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll dem Stadtrat angehören.

## **§ 5 Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

## **§ 6 Ausscheiden eines Mitgliedes**

- (1) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (2) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Endet die Mitarbeit eines beratenden Mitgliedes bei der entsendenden Stelle oder scheidet das beratende Mitglied aus anderen Gründen dort aus, so ist durch die jeweils entsendende Stelle ein neues Mitglied zu benennen.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalordnung.
- (2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder das den Vorsitz führende Mitglied zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.
- (4) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses beruft die Sitzungen durch schriftliche Einladung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, beruft er die Sitzungen spätestens am dritten Tag nach Eingang des Antrages zum nächstmöglichen Termin ein.

## **§ 8 Unterausschüsse**

Zur Vorbereitung seiner Beratungen, insbesondere für Planungsaufgaben, bildet der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse zu den Themenkreisen:

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Kindertagesstätten, Tagespflege und frühe Hilfen
- Hilfen zur Erziehung.

Die Unterausschüsse setzen sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Ausschusses sowie Vertretern der in den jeweiligen Aufgabenfeldern tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Die Tätigkeit der Unterausschüsse hat vorbereitenden Charakter für den Jugendhilfeausschuss.

Insbesondere haben sie das Recht eigene Planungsansätze in den Jugendhilfeausschuss einzubringen und vor Beschlüssen des Jugendhilfe-ausschusses, die ihren Aufgabenbereich berühren, gehört zu werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes der Stadt Suhl vom 30.06.1995 i. d. F. v. 26.11.1999 außer Kraft.

## **Änderungen**

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	2 (2)p, q 6 (2)	neu neu	583/90/2018	a) 07.09.2018 b) 30.09.2018 c) 01.10.2018
2	2 (3)	geändert	019/02/2019	a) 26.07.2019 b) 31.08.2019 c) 01.09.2019
3	3 (2) 3 (3-4)	geändert neu	037/03/2019	a) 23.09.2019 b) 31.10.2019 c) 01.11.2019